



LEITFADEN

 Artenschutz- und Umweltschadensrecht
bei zugelassenen Straßenbauvorhaben



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg
Hauptstätter Straße 67
70178 Stuttgart
www.mvi.baden-wuerttemberg.de

Bearbeitung:

Entwicklungs- und Freiraumplanung
Eberhard + Partner GbR
Landschaftsarchitekten
August-Borsig-Straße 13
78464 Konstanz
www.eberhard-partner.de

Gestaltung:

SERO | DESIGN
Jürgen Heppeler Fotodesign
Im Sieble 22
88690 Uhldingen-Mühlhofen
www.sero-design.de

Arbeitskreis:

Die Erstellung dieses Leitfadens wurde begleitet von einem Arbeitskreis, dem folgende Personen angehörten:

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur: Sabine Attermeyer, Christine Baur-Fewson, Franz Feil, Bilke Heckersbruch, Thomas Hoffmann, Michael Kittelberger, Wolfgang Maier, Thomas Onhaus, Julika Santen,
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: Jasmin Brücher, Sonja Müller-Mitschke
Regierungspräsidium Stuttgart: Klaus Brückner, Tanja Leinweber, Mathias Jester, Karla Oechelhäuser, Dr. Ingeborg Schinle, Claudia Weick,
Regierungspräsidium Karlsruhe: Jens Harich, Dr. Carol Nonnenmacher, Dr. Dr. Michael Kromer,
Regierungspräsidium Freiburg: Daniel Guldenschuh-Apelt
Regierungspräsidium Tübingen: Manfred Beiter, Dieter Leichtle, Birgit Ludwig, Matthias Milesi, Anita Weißner
Hessen Mobil: Anke Bosch

Hinweis zu Gender Mainstreaming:

Im vorliegenden Handlungsleitfaden wird soweit wie möglich eine geschlechtsneutrale Form gewählt. Jedoch konnten die gute Lesbarkeit und eine geschlechtsneutrale Sprache nicht überall in Einklang gebracht werden. Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die im Handlungsleitfaden in der männlichen Form verwendet werden, gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

Haftungsausschluss:

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Sofern in dieser Druckschrift auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, ist der Herausgeber für deren Inhalte nicht verantwortlich.

Nachdruck:

Ein Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg gestattet.

Stuttgart, März 2016

Inhalt

TEIL A

Anforderungen des besonderen Artenschutzes und des Umweltschadensrechtes	5
1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Rechtliche Vorgaben	9

TEIL B

Zur Prüfung der zugelassenen Vorhaben - (Checklisten)	15
1. Initiative und Zuständigkeit	15
2. Vorbereitung der Prüfschritte	16
3. Dokumentation	17
4. Arbeitsschritte nach ELA	17
5. Ergänzende Erläuterungen zu den Checklisten	18

TEIL C

Fachliche Begleitung in der Bauausführungsphase	19
1. Einleitung und Aufgabenstellung	19
1.1 Ziele und Aufgaben der Umweltbaubegleitung	19
1.2 Aufgaben der Umweltbaubegleitung im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz- und dem Umweltschadensrecht	21
2. Vorkehrungen und Maßnahmen bei der Baustellenvorbereitung und während der Bauphase	21
3. Aufgaben der Umweltbaubegleitung während der Bauvorbereitung und der Bauphase	23
3.1 Beachtung geeigneter Zeiträume für Bauvorbereitungs- und Baumaßnahmen	24
3.2 Vermeidung der Entwicklung geeigneter Habitate	25
3.3 Maßnahmen zur Verhinderung der Besiedlung geräumter Flächen	25
3.4 Umsiedlung von Arten vor Baubeginn	25
3.5 Vorgehen bei Bauunterbrechungen	26
4. Risikomanagement und Monitoring	27
4.1 Artenspezifisches Kontroll-Programm während der Bauvorbereitung und -ausführung	27
4.2 Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen	28
4.3 Risikomanagement und Kontrollprogramm bei Bauunterbrechungen	28

Auf der beigefügten CD:

TEIL D Checklisten

TEIL E Anhang



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Leitfaden
Artenschutz- und Umweltschadensrecht
bei zugelassenen Straßenbauvorhaben

Der Leitfaden soll also einen Beitrag dazu leisten, die im Zeitpunkt einer Zulassungsentscheidung unvorhersehbaren rechtlichen und tatsächlichen Konflikte so zu lösen, dass zugelassene Straßenbauvorhaben möglichst ohne Verzögerungen rechtssicher umgesetzt werden können.

Berücksichtigung der Bestandskraft

Generell können bestandskräftige Planungsentscheidungen umgesetzt werden. Allerdings darf dabei nicht gegen artenschutzrechtliche oder umweltschadensrechtliche Vorschriften verstoßen werden¹. Dabei soll keineswegs das gesamte Rechtsverfahren wieder aufgerollt werden. Ziel ist vielmehr, die planende Verwaltung in die Lage zu versetzen, dass sie die wesentlichen Sachverhalte des besonderen Artenschutzes und des Umweltschadensrechtes erfassen und bewältigen kann, um die notwendige Rechtssicherheit für die betroffenen Vorhaben zu erlangen. Der Handlungsleitfaden geht schrittweise vor, wodurch die Prüfung je nach Problemlage so früh wie möglich abgeschlossen werden kann. Dadurch wird der Prüfungsaufwand minimiert.

Prüfungsumfang

Im Wege des in diesem Leitfaden dargestellten abgestuften Vorgehens wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen oder umweltschadensrechtliche Vorschriften verwirklicht werden. Die Fallkonstellationen können dabei vielfältig sein:

- ▶ Zwischen Vorhabenzulassung und Bauausführung liegt ein erheblicher zeitlicher Versatz. Es kann zu einer maßgeblichen Verschiebung der natürlichen Gegebenheiten im Raum (im Vergleich zum früher erhobenen Bestand) gekommen sein.
- ▶ Die Betroffenheit einzelner Arten wird erst während des Baugeschehens erkennbar (unvorhergesehene Konflikte), etwa weil Arten im Rahmen der Bestandserfassung nicht hinreichend erfasst wurden, oder weil im mitunter langen Zeitraum zwischen Vorhabenzulassung und Baubeginn zusätzliche Arten eingewandert sind. Ein mögliches Erkenntnisdefizit kann sich aufgrund eines unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung ergeben oder durch Fehlschlag einer ansonsten aber rechtmäßigen Prognose. Es kann aber auch eine fehlerhafte „Abarbeitung“ des Artenschutzes in der Zulassungsentscheidung vorliegen.
- ▶ Artenschutz- und umweltschadensrechtliche Anforderungen und Auflagen aus der Zulassungsentscheidung werden in den Vergabeunterlagen und/oder bei der Bauzeitenplanung nicht auf angemessene Weise berücksichtigt.

Hinsichtlich der bestandskräftigen bzw. rechtswirksamen Zulassungsunterlagen kann sich die fachinhaltliche Prüfung **auf erkennbare Defizite und Unstimmigkeiten beschränken**.

¹ EuGH, Urteil vom 20.10.2005 - Rs C-06/4 (Rdnr. 113)

vgl. auch Dr. Marcus Lau in UPR 10/2015, S. 361 ff. (Besonderer Artenschutz und Umweltschadensgesetz beim Bau und bei der Unterhaltung von Bundesfernstraßen)

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen sind die naturschutz- und umweltfachlichen Erfordernisse von allen am Baugeschehen Beteiligten zu berücksichtigen².

Landschaftspflegerische
Ausführungsplanung

Daher ist in der bauvorbereitenden Phase frühzeitig eine interdisziplinäre und integrative Abstimmung über die wesentlichen Parameter sowohl der technischen, als auch der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung durchzuführen. Der Artenschutz und auch das Umweltschadensrecht besitzen dabei eine besondere Bedeutung, da diesbezüglich eventuell erforderliche Untersuchungen unter Umständen einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigen. Ferner besteht bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes (LAP) generell die Verpflichtung, die Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) mit den örtlichen Gegebenheiten abzugleichen³. Bei Bedarf ist die Bestandsaufnahme zu aktualisieren; Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen sind entsprechend den artenschutz- und umweltschadensrechtlichen Erfordernissen anzupassen⁴. Die Abstimmung mit Behörden, die Erarbeitung von Vorlagen für nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen sowie die Anpassung der Ausführung im Detail an örtliche Gegebenheiten und Erfordernisse in der Phase der Bauüberwachung gehören ebenfalls zum Leistungsbild des LAP⁵. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen zusätzliche artenschutz- und umweltschadensrechtliche Sachverhalte berührt werden. Diese bedürfen der gesonderten Bearbeitung.

Der Leitfaden ist modular aufgebaut. Die Abfolge und Inhalte der einzelnen ggf. notwendigen Prüfschritte sind in einem Flussdiagramm dargestellt (siehe letzte Umschlagseite, herausklappbar). Die Abarbeitung der Prüfschritte wird anhand von Checklisten erläutert.

Bestandteile des
Handlungsleitfadens

Die im maßgeblichen Zeitpunkt für die Leitung des durchzuführenden Projekts zuständige Person initiiert die Prüfung entsprechend des Flussdiagramms und schaltet bei Bedarf den zuständigen Fachbereich Landschaftsplanung in der Straßenbauverwaltung ein. Gemeinsam werden die Prüfergebnisse beraten und die weiteren Schritte veranlasst.

Flussdiagramme

Anhand des ersten Teils des **Flussdiagramms - Artenschutz** wird das Vorhaben unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Anhand des zweiten Teils des **Flussdiagramms - Umweltschaden** wird geprüft, ob das Eintreten eines Umweltschadens und einer

² vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- u. Verkehrswesen (FGSV) (2013b): Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau [FGSV-Nr. 2932] (ELA), S. 9

³ vgl. ELAPkt. 2.2.2, S. 4

⁴ In den Hinweisen zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (HLPM) (FGSV, 2013a) werden unter landschaftspflegerischen Maßnahmen verstanden:

- die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG,
- die Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz von Natura-2000-Gebieten,
- die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen betroffener Arten als Maßnahmen des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44f. BNatSchG.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind darin nicht enthalten, sind jedoch im vorliegenden Leitfaden ebenfalls zu berücksichtigen.

⁵ vgl. FGSV (2013b): Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführungsplanung [FGSV-Nr. 2932] (ELA) sowie Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau (2014): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVAF-StB), Ausgabe Dezember 2014

Haftung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) vermieden werden kann. Das Flussdiagramm gibt auch die Planung zusätzlicher Maßnahmen zur Vermeidung artenschutz- und umweltschadensrechtlicher Konflikte sowie die Abstimmung ggf. erforderlicher Rechtsverfahren vor.

Die Abarbeitung der Prüfschritte ist mit den für den Fachbereich Landschaftsplanung zuständigen Fachkräften der Straßenbauverwaltung und den zuständigen Fachbehörden fachlich abzustimmen und sollten auch rechtlich begleitet werden.

Checklisten

Zur vollständigen und sachgerechten Abarbeitung der Prüfschritte im Einzelnen enthält der Teil D (auf CD) detaillierte Checklisten mit Prüffragen und Arbeitsaufträgen. Diese münden jeweils in eine Entscheidung, ob weitere Prüfschritte erforderlich werden, oder ob das Projekt in die Ausführungsphase gehen kann.

Umweltbaubegleitung

Eine Umweltbaubegleitung ist einzurichten, sofern dies im Planfeststellungsbeschluss angeordnet wird. Sollte ein besonderes Konfliktpotential vorliegen, dann kann es auch nachträglich erforderlich werden, eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die Entscheidung hierüber hat auf Grundlage einer fachkundigen Einschätzung zu erfolgen. Bei Bedarf soll bei der Baufeldräumung und der Ersteinrichtung der Baustelle, also bereits im Vorfeld der Baumaßnahme, sowie während der Bauausführung durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass die Vorschriften des Artenschutz- und des Umweltschadensrechtes eingehalten werden. Die Umweltbaubegleitung hat unter anderem die Aufgabe, artenschutz- und umweltschadensrechtliche Konflikte, die im Baustellenbereich auftreten können, frühzeitig zu identifizieren und zu ihrer Vermeidung und Minimierung beizutragen. In Abstimmung mit der Bauleitung hat sie alle Maßnahmen und Aktivitäten zu veranlassen und zu überwachen, die notwendig sind, um die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder die Entstehung eines Umweltschadens gem. USchadG i. V. m. § 19 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden (vgl. Teil C). Denn unmittelbar vor Beginn des Baus, bei der Baufeldfreimachung, aber auch während der Ausführungsphase werden nicht selten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie entdeckt, deren Vorkommen im Baufeld bis dahin nicht bekannt war. Wie verhindert werden kann, dass diese ins Baufeld geraten, und was zu tun ist, wenn Exemplare dieser Arten ins Baufeld gelangen, wird im **Teil C** dargelegt. Dabei sind sowohl die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - notfalls in Form der Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung - als auch die Vermeidung eines Umweltschadens, d. h. einer erheblichen Schädigung bestimmter Arten und natürlicher Lebensräume, zu gewährleisten⁶. Im Kapitel 2 werden Vorkehrungen und Maßnahmen bei der Baustellenvorbereitung und während der Bauphase, im Kapitel 3 die Aufgaben der Umweltbaubegleitung beschrieben. Kapitel 4 enthält Angaben zum erforderlichen Risikomanagement und zum Monitoring.

⁶ Darüber hinaus umfasst die Umweltbaubegleitung im weiteren Sinne auch eine Baubegleitung hinsichtlich des Schutzes von Boden sowie von Grund- und Oberflächenwasser. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des Handlungsfadens.

Der Anhang auf der beigelegten CD umfasst ergänzende Erläuterungen zu den Checklisten, Hinweise auf Leitfäden und fachliche Empfehlungen sowie eine Liste allgemein verfügbarer Daten zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten.

Materialien

2. RECHTLICHE VORGABEN

Anders als im Zulassungsverfahren hat der Vorhabenträger zwar nicht vor Baubeginn aufzuzeigen, dass die vorgesehenen Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen verursachen. Doch können sich die handlungsbezogenen artenschutzrechtlichen Regelungen als rechtliches Hindernis zur Umsetzung von Straßenbauvorhaben erweisen. Dies etwa bei konkreten Hinweisen oder Erkenntnissen auf noch nicht bewältigte artenschutzrechtliche Probleme.

Rechtliche Vorgaben

Mit Erlass der Vogelschutzrichtlinie⁷ sowie der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)⁸ sind europaweit bestimmte Arten und Lebensräume unter Schutz gestellt worden. Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes sind im BNatSchG auf nationaler Ebene umgesetzt worden. Darüber hinaus enthält das USchadG, das am 10. Mai 2007 in Kraft getreten ist, Regelungen zur Haftung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen, wobei § 19 BNatSchG hierzu ergänzende Regelungen enthält.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG normiert für bestimmte Arten Zugriffsverbote. Danach ist es verboten,

Besonderer Artenschutz

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter bestimmten, in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen gelten diese Verbote nicht. Des Weiteren können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unter eng begrenzten Voraussetzungen Ausnahmen von den Zugriffsverboten zugelassen werden.

⁷ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) (Erste Fassung der Richtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (AbI. L 103 vom 25.4.1979, S.1))

⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).

Ergeben sich etwa bei Baubeginn konkrete Hinweise oder Erkenntnisse auf noch nicht bewältigte artenschutzrechtliche Probleme, muss der Vorhabenträger diesen nachgehen und sie sachgerecht bewältigen, um das Vorhaben umsetzen zu können. So können eingehende artenschutzfachliche Erhebungen, Untersuchungen und Prognosen erforderlich sein, um aufzuzeigen, ob und welche Arten von den Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens betroffen sein können. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen⁹. Dabei ist zwischen der Verbindlichkeit von Planungsentscheidungen (vorgelagerte Planungsebene) und den in der Bau- und Betriebsphase verbleibenden Konflikten und Unsicherheiten zu unterscheiden.

Bei Planungen, die vor Inkrafttreten der kleinen Gesetzesnovelle des BNatSchG 2007 - z. B. auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses - zugelassen wurden, können diese Untersuchungen häufig fehlen oder sie liegen nur unzureichend vor.

Verbindlichkeit von Planungsentscheidungen

Die Verbindlichkeit von Planungsentscheidungen wird von dieser Handlungsanleitung nicht in Frage gestellt. Die Ausführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen wird durch die Zulassungsentscheidung gesteuert. Dabei werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und weiteren Kompensationsmaßnahmen über die Einbindung in den LBP planfestgestellt.¹⁰ Maßgeblich ist das in den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) umschriebene Kontrollprogramm - abhängig vom relevanten Regelungsregime (Habitat-, Artenschutz oder Eingriffsregelung). Hat die Genehmigungsbehörde eine vorausschauende Risikoermittlung und -bewertung zu leisten, kommt ihr eine behördliche Einschätzungsprärogative zu. Entscheidend ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der Planungsentscheidung. Verbindliche rechtskräftige und in einem ordentlichen Verfahren getroffene Entscheidungen werden im Nachhinein nicht in Frage gestellt. Der Planfeststellungsbeschluss z. B. wird also nicht im Nachhinein falsch.

Für Vorhaben, die durch einen Planfeststellungsbeschluss, eine Plangenehmigung oder einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan zur Umsetzung zugelassen sind, besteht mithin Baurecht. Allerdings ist bei Vorhaben, deren Zulassung schon länger zurück liegt, nicht auszuschließen, dass z.B. im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht berücksichtigte Belange des Artenschutzes nun bei Baubeginn betroffen sind und damit rechtlich relevant werden. Denn je älter die örtlichen Erhebungen sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich in der Zwischenzeit Habitatstrukturen verändert haben und/oder Arten neu eingewandert sind.

Belange des Artenschutzes, die im Zulassungsverfahren möglicherweise nicht berücksichtigt wurden, müssen bei der Umsetzung bestandskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse etc. beachtet werden. Das bedeutet, dass eine Planungsentscheidung, die den artenschutzrechtlichen Begebenheiten vor Ort nicht gerecht wird, zwar weiterhin umgesetzt werden darf, allerdings nur insoweit, als dass keine artenschutzrechtlichen Handlungsverbote

⁹ BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - BVerwG 9 A 14.07 Freiberg Rn. 64.

¹⁰ vgl. RLBP, Nr. 3.2.3

(Zugriffsverbote) verwirklicht werden. Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofes (EuGH)**, wonach ein an sich rechtmäßiges Verhalten keine Rechtfertigung für den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften sein kann¹¹.

Die Bewältigung dieser Konfliktsituation ist u. a. Ziel des Leitfadens. Die Rechtsprechung zum Artenschutzrecht unterliegt stetiger Fortentwicklung. Aktuelle Entscheidungen, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), sind zu berücksichtigen. So machte das BVerwG in seiner sog. Freiberg-Entscheidung¹² unter anderem deutlich, dass das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelte Tötungsverbot bereits für einzelne Exemplare einer Art und nicht lediglich bei Betroffenheit ganzer Populationen gilt. Es widersprach damit der weit verbreiteten Auffassung, dass es beim Tötungsverbot nicht auf einzelne Individuen, sondern auf die Population der Art ankäme.

Allerdings ist der Tatbestand des Tötungsverbots nur dann erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für Individuen **signifikant erhöht**. „Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbezogene Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind“¹³. Dies gilt sowohl für bau-, als auch für betriebsbedingte Verluste.

Tötungsrisiko

Im Handlungsleitfaden sollen lediglich diejenigen geschützten Arten, die in § 44 Abs. 5 Satz 2 benannt sind, Berücksichtigung finden. § 44 Abs. 5 Satz 5 schließt einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote im Zusammenhang mit einem zulässigen Eingriff oder Vorhaben bei anderen besonders geschützten Arten aus, soweit diese im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden.

Geschützte Arten

Behandelt werden hier demnach die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten¹⁴. Europäische Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie, also sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Beim Bau von Straßen ist das Umweltschadensgesetz (USchadG) zu beachten. Es enthält Bestimmungen über die Vermeidung von Umweltschäden sowie über die Verantwortlichkeit, die Schadensbegrenzungs- und die Sanierungspflicht bei Umweltschäden.

Umweltschadensrecht

Das USchadG gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch berufliche Tätigkeiten verursacht werden, sofern der

Anwendungsbereich,
Begriff des Schadens,
Verantwortliche

¹¹ *Europäischer Gerichtshof, Urt. v. 20.10.2005 EuGH C - 6/04 Rn. 113*

¹² *BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 - BVerwG 9 A 14.07 (Freiberg).*

¹³ *BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 - BVerwG 9 A 4.13 (zur BAB 14 Colbitz - Dole), 7. Leitsatz*

¹⁴ *Die dritte in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aufgeführte Artengruppe sind Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter besonderen Schutz gestellt werden können. Es sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Eine solche Rechtsverordnung wurde bislang nicht erlassen.*

Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Dies betrifft jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der in § 19 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG bezeichneten Arten oder Lebensräume hat.

Zum Beispiel kann die Zerstörung einer Lebensstätte zu einem Schaden im Sinne des Umweltschadensrechtes führen. Nach der Gesetzesbegründung zum USchadG kann für die Bestimmung der Erheblichkeit eines Schadens auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die für die Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG entwickelt wurden.¹⁵ Keine Schädigung liegt vor, wenn nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person,

- auf FFH- oder Vogelschutzgebiete (Netz Natura 2000, §§ 34 und 35 BNatSchG), auf besonders und streng geschützte Arten (45 Abs. 7 BNatSchG),
- im Rahmen einer Befreiung von den
 - Verboten der Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 - artenschutzrechtlichen Verboten (§ 67 Abs. 2 BNatSchG),
- im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder
- auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) oder § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)

zuvor ermittelt und von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Zur Frage der (mangelnden) Erheblichkeit eines Schadens gibt § 19 Abs. 5 BNatSchG Anhaltspunkte.

Ferner muss es einen oder mehrere identifizierbaren Verursacher geben, ein konkreter und messbarer Schaden vorliegen und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem/den Verursacher/n hergestellt werden können. Mit dem ausdrücklichen Erfordernis einer unmittelbaren Verursachung wird klargestellt, dass z.B. Behörden und Gemeinden, die durch die Zulassung bzw. durch die Aufstellung von Bauleitplänen eine Voraussetzung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Nr. 4 USchadG schaffen, keine Verantwortlichen im Sinne des Gesetzes sind. Es handelt sich (unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Zulassung oder Planung) um einen nur mittelbaren Ursachenbeitrag.¹⁶

¹⁵ Porsch in: *Umwelt und Planung, Festschrift für Klaus-Peter Dolde*, 2014, 169, 179 unter Verweis auf BT-Drs. 16/3806, S. 31 m.w.N. aus *Rechtsprechung und Literatur*

¹⁶ BT-Drs. 16/3806 zu § 2 Nr. 3 USchadG

Zusätzlich zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten sind zur Vermeidung einer Haftung nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Lebensräumen zu berücksichtigen. Die Liste der in Baden-Württemberg zu betrachtenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befindet sich in Tab. 1 im Anschluss an die Checklisten.

Weitergehender
Artenschutz im
Umweltschadensrecht

Europäische Vogelarten brauchen im Hinblick auf das Umweltschadensrecht nicht gesondert betrachtet zu werden, soweit diese bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung korrekt abgearbeitet worden sind.

Ferner ist zu prüfen, ob Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie betroffen sein können¹⁷. Dabei können die Ergebnisse einer ggf. vorhandenen FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung herangezogen werden. Sofern keine FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegt, muss die potentielle Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen auch außerhalb von FFH-Gebieten ermittelt werden.

Potentielle Schädigungen dieser Arten und natürlichen Lebensräume werden im Handlungsleitfaden als "Umweltschäden" bezeichnet. Auf eine Schädigung der Gewässer oder eine Schädigung des Bodens wird in diesem Handlungsleitfaden allerdings nicht weiter eingegangen.

Gemäß § 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) haben die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. § 4 Satz 2 FStrG regelt, dass es behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden hierfür nicht bedarf.¹⁸ Infolgedessen kann der Vorhaben-/Straßenbaulastträger **nachträglich erkannte artenschutzrechtliche Konflikte** (einschließlich der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) **selbst lösen**. So kann dieser beispielsweise Modifikationen der Bauausführung/Baustopps, Modifikationen des Vorhabens (beispielsweise Erweiterung eines Durchlasses) und auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (beispielsweise im Zusammenhang mit Umsiedlungsmaßnahmen von Arten) gemäß § 4 FStrG in eigener Verantwortung entscheiden. Sofern eine artenschutzrechtliche Ausnahme benötigt wird und diese in das Abwägungsgefüge des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses eingreift, etwa weil es hierfür noch der Festsetzung populationsstützender Maßnahmen bedarf, ist die zulassungsrechtliche Frage zumindest zum Teil erneut aufgeworfen, was in den Verantwortungsbereich der Planfeststellungsbehörde fällt. In diesen Fällen bedarf es einer Planänderung.¹⁹ Soweit allerdings die erforderlichen artenschutz-

Umfangreiche Eigenverantwortung der Straßenbauverwaltung während der Bau- und Betriebsphase / Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

¹⁷ Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

¹⁸ Grundlegend zu Entwicklung und Anwendung von § 4 FStrG und Parallelregelungen: Klaus Stern/Alexa Ningelgen, Die Rechtsstellung der Nebenbetriebe an Bundesautobahnen im Kontext des Fernstraßenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Nomos 2012, Seiten 45, 53 ff; 94 ff; 97 bei FN 386ff

¹⁹ Lau, UPR 2015, 361, 365

rechtlichen Maßnahmen oder eine erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme vom Regelungsgehalt der Zulassungsentscheidung nicht mehr gedeckt sind oder mit der Abwägung des der Baurechtserlangung zugrunde liegenden Zulassungsverfahrens nicht mehr konform gehen, bedarf es eines weiteren Verfahrens. Wenn die Planfeststellungsbehörde zuständig ist, ist dies die Planergänzung nach § 17d FStrG und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Abs.1a Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder eine Planänderung, für die § 76 VwVfG gilt. Bei einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan bedarf es einer Änderung/Ergänzung, für die der Planungsträger zuständig ist.

Im Wege der Planergänzung können auch Schutzauflagen nachträglich angeordnet werden.

In seltenen besonders gelagerten Fällen kann auch eine (Teil-)Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 48 oder § 49 VwVfG aus artenschutzrechtlichen Gründen in Betracht kommen.

TEIL B

Zur Prüfung der zugelassenen Vorhaben - (Checklisten)



Feldlerche (Foto: Mathias Kramer)

1. INITIATIVE UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)²⁰ sehen gemäß dem Ablaufschema zur Integration der Umweltbelange in die Ausführung (Tabelle 2-2) ein Anlaufgespräch bei der Übergabe der Planunterlagen aus dem Baurecht und weitere regelmäßige Projektgespräche vor. Dieses **Anlaufgespräch** kann dazu genutzt werden, eine erste Abschätzung der artenschutz- und umweltschadensrechtlichen Problemlage zur Vorbereitung der nachfolgenden Prüfungen vorzunehmen. Die zum jeweiligen Zeitpunkt des Umsetzungsstadiums für die Leitung des Projekts zuständige Person initiiert nach einer fachkundigen Einschätzung bei Bedarf den Prüfprozess. Sie hat darauf zu achten, dass die Belange des Artenschutzes und des Umweltschadensrechtes interdisziplinär und integrativ frühzeitig berücksichtigt werden, um eine fachgerechte und rechtssichere Umsetzung des Projektes zu gewährleisten. Zu den Aufgaben gehören:

- Beschaffung der unten genannten Unterlagen,
- regelmäßige Zusammenarbeit mit den für den Fachbereich Landschaftsplanung zuständigen Fachkräften der Straßenbauverwaltung sowie

²⁰ (FGSV) (2013): *Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau [FGSV-Nr. 2932] (ELA)*.

- bei Bedarf Einberufen eines Betreuerkreises, der die Prüfungen gemäß dem Handlungsleitfaden begleitet.

Nach einem initiierten Prüfprozess werden die Checklisten durch die für den Fachbereich Landschaftsplanung zuständigen Fachkräfte der Straßenbauverwaltung in fachinhaltlicher Hinsicht bearbeitet. Zu ihren Aufgaben gehören:

- regelmäßige Beratung der für die Leitung des Projekts zuständigen Person,
- Abstimmung der erforderlichen Prüfungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (ab Prüfschritt A3/U3),
- bei Bedarf Hinzuziehen weiterer Experten,
- Prüfung der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme,
- Abstimmung eines eventuell erforderlichen Rechtsverfahrens mit der Planfeststellungsbehörde (Prüfschritt R).

Ab dem Prüfschritt A3/U3 sind die fachlichen Ergebnisse auch immer einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

2. VORBEREITUNG DER PRÜFSCHRITTE

Folgende Unterlagen - soweit vorliegend - müssen für die Prüfungen betrachtet werden:

- Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen nebst Umweltfachbeiträgen oder
- planfeststellungseretzender Bebauungsplan mit
 - zeichnerischen und textlichen Festsetzungen,
 - Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht / Umweltfachbeiträgenoder
- Plangenehmigung mit Nebenbestimmungen nebst Umweltfachbeiträgen oder
- Absehensentscheid mit Umweltfachbeiträgen,

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschließlich Deckblättern und fachgutachterlichen Ergänzungen (RE 1985: Unterlage 12.1, RE 2012: Unterlage 19) mit
 - Maßnahmenplänen / Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (RE 1985: Unterlage 12.4, RE 2012: Unterlage 9)
 - Maßnahmenblättern (RE 1985: Teil von Unterlage 12.1, RE 2012: Unterlage 9)
 - ökologischen Gutachten (Biotoptypen, Vegetation, Flora, Fauna),

- Artenschutzbeitrag, ggf. mit Ausnahmeprüfung,

- ggf. ein vergleichbarer Fachbeitrag mit Ausführungen zum Schutzgut „Arten“, der z. B. zur Abarbeitung der Eingriffsregelung erstellt wurde,

- ggf. zusätzliche fachliche Stellungnahmen,
- Vereinbarungen mit und Zusagen gegenüber Privaten, Behörden, Verbänden, Versorgungsträgern, etc.,
- FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), ggf. mit Ausnahmeprüfung²¹.

Folgende Unterlagen sind bei Bedarf u.a. für den Prüfschritt A4 (Prüfung der Zugriffsverbote) heranzuziehen:

- technische Lagepläne, Höhenpläne, Schnitte, Bauwerkspläne - auch zu Änderungen des umliegenden Straßen- und Wegenetzes sowie zu Leitungen,
- textliche Beschreibungen zur technischen Gestaltung sowie zur Durchführung der Baumaßnahme (technischer Erläuterungsbericht - Unterlage 1 gemäß RE 1985 und RE 2012).

3. DOKUMENTATION

Die Zwischen- und Endergebnisse der Prüfschritte sollen dokumentiert und begründet werden. Die Inhalte der Dokumentation sind bei jeder Frage in der Rubrik "Ergebnisdokumentation" benannt.

4. ARBEITSSCHRITTE NACH ELA

Die Prüfschritte A1/U1 - Vorprüfung der vorhandenen Unterlagen - und die Prüfschritte A2/ U2 - Plausibilitätskontrolle - sind ein Teil der Arbeitsschritte der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung nach den ELA. Diese geben unter Pkt. 2.2.2 vor, dass die Vorgaben im Hinblick auf Aussagen zu Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuwerten sind, und nennen an erster Stelle den LBP einschließlich Artenschutzbeitrag (ASB). Dabei ist zu prüfen, ob die Inhalte dieser Unterlagen für die Ausführung der einzelnen Maßnahmen bereits ausreichen, oder ob unter Berücksichtigung der derzeitigen örtlichen Situation weitere Ausarbeitungen durchzuführen sind. Es kann z. B. eine Aktualisierung der Bestandsaufnahme mit gegebenenfalls einer Anpassung der Maßnahmen erforderlich werden. Auch das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)²² schreibt im Formblatt 10552 "Leistungen und Bewertung für den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan" in der Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung vor: "Über die Auswertung der beschafften Unterlagen hinaus sind alle dort nicht erfassten, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erkunden"²³.

Obligatorische Prüfung

²¹ Der hier verwendete Begriff entspricht dem der Abweichungsprüfung im Gebietsschutzrecht.

²² BMVI, Abteilung Straßenbau (2014): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe Dezember 2014.

²³ Ähnlich wurde auch schon im Leitfaden LBP - LAP Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau (Ministerium für Umwelt und Verkehr, Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg 1999) verlangt, veränderte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Teil B: Zur Prüfung der zugelassenen Vorhaben (Checklisten)

Die Plausibilitätskontrolle aufgrund örtlicher Erhebungen ist Teil der Arbeitsschritte der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung nach den ELA. Die eng auf den Vorgaben des LBP aufbauenden ELA gehen von einer Verzahnung von LBP und LAP aus. Im Artenschutzbeitrag als Bestandteil des LBP sind für die relevanten Arten die Zugriffsverbote abzuarbeiten. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und weiteren Kompensationsmaßnahmen werden über die Einbindung in den LBP planfestgestellt.²⁴ Vor dem Start der Ausführung sind die planfestgestellten Vorgaben auszuwerten: Planfeststellungsbeschluss; LBP-Maßnahmenblätter einschließlich Artenschutzbeitrag; FFH-VP.

Maßstab der praktischen Vernunft

Entsprechend der Kriterien, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden, ist bei der Frage, ob und in welchem Umfang weitere Untersuchungen veranlasst sind, der sog. „Maßstab der praktischen Vernunft“ anzulegen. Diese Prüfung, die am Beginn der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung steht, stellt insofern keine Besonderheit bei der Weiterbearbeitung derjenigen Unterlagen dar, die anhand des vorliegenden Handlungsleitfadens zu prüfen sind.

5. ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZU DEN CHECKLISTEN

Ergänzende und vertiefende Erläuterungen zu den Checklisten und den einzelnen Fragen befinden sich im Anhang auf der beigefügten CD.

²⁴ Vgl. RLBP, Nr. 3.2.3

TEIL C

Fachliche Begleitung in der Bauausführungsphase



Schlingnatter (Foto: Mathias Kramer)

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

☞ Sofern der Planfeststellungsbeschluss eine Umweltbaubegleitung anordnet, oder nach einer fachkundigen Einschätzung ein besonderes Konfliktpotential aufgrund des Umwelt- bzw. Naturschutzrechts bei der Realisierung von Straßenbauvorhaben vorliegt, ist bei der Baufeldräumung und der Ersteinrichtung der Baustelle, also bereits im Vorfeld der Baumaßnahme, sowie während der Bauausführung durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung sicher zu stellen, dass die Vorschriften des Artenschutz- und des Umweltschadensrechtes eingehalten werden.

1.1 ZIELE UND AUFGABEN DER UMWELTBAUBEGLEITUNG

Ziele und Aufgaben der Umweltbaubegleitung sind nach dem HVA F-StB²⁵:

- die zulassungs- und umweltrechtskonforme Baudurchführung,
- das Vermeiden von Umweltschäden und der dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen sowie das Vermeiden von Haftungsschäden nach dem Umweltschadensgesetz bei der Baudurchführung,

²⁵ vgl. *Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung - 10578 - S.2 in: BMVI, Abteilung Straßenbau (2014): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVAF-StB), Ausgabe Dezember 2014.*

- das Vermeiden von Störungen im Bauablauf durch rechtzeitiges Hinweisen auf Fristen, Auflagen und geeignete Maßnahmen,
- die Beweissicherung und Dokumentation.

Nach dem HVA F-StB dienen Leistungen zur Umweltbaubegleitung der Prävention und der Vermeidung von ökologischen und ökonomischen Schäden sowie der Unterstützung des Auftraggebers in umweltfachlichen Fragen. Die Umweltbaubegleitung ist eine beratende Tätigkeit und von der Bauleitung, also auch von der Bauleitung für landschaftspflegerische Maßnahmen, zu unterscheiden.

In die Umweltbaubegleitung sind

- Belange des Naturschutzes einschließlich des Biotop- und Artenschutzes,
- Belange des Gewässerschutzes,
- Belange des Bodenschutzes,
- Belange des Immissionsschutzes sowie
- abfallrechtliche und abfalltechnische Belange

einbezogen²⁶. Im Rahmen des Handlungsleitfadens werden die Aufgaben der Umweltbaubegleitung zur Beachtung des Artenschutzes und des Umweltschadensrechts behandelt.

Zum Thema Umweltbaubegleitung sind neben dem HVA-F StB (Ausgabe Dezember 2014) weitere Regelungen in folgenden Regelwerken und Arbeitshilfen enthalten:

- RLBP (Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau 2011²⁷, Kap. 4.8),
- ELA (Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau 2013²⁸, Kap. 2.3),
- Arbeitshinweise für die Bauabwicklung in der Straßenbauverwaltung, u. a. mit einer Checkliste Bauvorbereitung und Vergabe²⁹,

Ferner sei auf den Leitfaden zur Umweltbaubegleitung im Integrierten Rheinprogramm (Regierungspräsidium Freiburg 2015) sowie auf Handreichungen verschiedener Bundesländer verwiesen³⁰.

²⁶ vgl. *Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) (2007)*.

²⁷ *BMVBS (2011)*.

²⁸ *Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2013b)*.

²⁹ *Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2011)*.

³⁰ z. B. *Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern & Büro Froelich & Sporbeck Potsdam (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung; Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2009): Leistungsbild Umweltbaubegleitung (UBB). Koblenz; Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2012): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)*.

1.2 AUFGABEN DER UMWELTBAUBEGLEITUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BESONDEREN ARTENSCHUTZ- UND DEM UMWELTSCHADENSRECHT

Die Aufgaben der Umweltbaubegleitung im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz- und dem Umweltschadensrecht³¹ sind die Kontrolle und Mitwirkung bei der Einhaltung der Bestimmungen des Artenschutz- und des Umweltschadensrechtes

1. bei der Baufeldvorbereitung und der Ersteinrichtung der Baustelle;
2. während der Bauphase.

Die Umweltbaubegleitung überwacht u. a. die fachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen. Sie hat insbesondere bei unvorhergesehenem Auftreten von Arten des Anhangs II und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten tätig zu werden. Die kurzfristige Entwicklung von natürlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie nach der Baufeldräumung ist eher unwahrscheinlich. Falls sich neue natürliche Lebensraumtypen im Baufeld entwickelt haben sollten, dürften sie im Rahmen der Plausibilitätskontrolle sicher erfassbar sein.

Das langfristige Risikomanagement und ein ggf. erforderliches Monitoring der artenschutzrechtlichen Maßnahmen selbst ist nicht Gegenstand des Handlungsleitfadens. Hier werden nur die beim Baugeschehen erforderlichen Überwachungs- und Managementaufgaben beschrieben.

Auch die Durchführung von vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und von kompensatorischen Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen (FCS-Maßnahmen) sowie deren Überwachung sind nicht Gegenstand der Umweltbaubegleitung. Sie sind einzelfallbezogen zu konzipieren, umzusetzen und durch die Bauleitung für den LAP zu überwachen.

2. VORKEHRUNGEN UND MASSNAHMEN BEI DER BAUSTELLENVORBEREITUNG UND WÄHREND DER BAUPHASE

Bei der Baustellenvorbereitung sowie während der Bauphase muss durch spezifische Vorkehrungen und Maßnahmen verhindert werden, dass sich Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder nach nationalem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten im Baufeld befinden oder ins Baufeld gelangen. Ist die Baustelle geräumt, sind insbesondere diejenigen Arten gefährdet, deren natürlicher Lebensraum ähnliche Eigenschaften bietet wie ein Baufeld, das heißt zum Beispiel offener oder wenig bewachsener Boden, zeitweise vorhandene Kleingewässer, Versteckplätze in Gesteinsschutthaufen, Bodenmieten oder Wurzelstubben, wie sie bei der Rodung von Gehölzen anfallen. Wenn die Baustelle zeitweise ruht, ist die Gefahr des Einwanderns von

³¹ Als "Umweltschäden" werden im Leitfaden Schädigungen der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht zugleich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind, und der natürlichen Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie bezeichnet (vgl. Teil A Kap. 1). Eine Schädigung der Gewässer oder eine Schädigung des Bodens sind nicht Gegenstand des Leitfadens.

Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten besonders groß, weil die Vertreibungswirkungen durch das Baugeschehen fehlen.

Im Folgenden werden beispielhaft Vorkehrungen und Maßnahmen beschrieben, die erfahrungsgemäß bei der Baustellenvorbereitung und während der Bauphase erforderlich werden, sofern das Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, die auf einer geräumten Fläche geeignete Bedingungen vorfinden könnten, im Baustellenbereich oder dessen Umfeld bekannt ist. Die beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall zu wählen und anzupassen:

1. Die Bauvorbereitungen und die Baumaßnahmen auf den geräumten Flächen sollten in einem Zeitraum vorgenommen werden, in dem die Anwesenheit kritischer Arten aufgrund ihres Lebenszyklus im Jahresablauf im Baufeld unwahrscheinlich ist. Die geeigneten Zeiträume können dabei je nach Tierart unterschiedlich sein.
2. Die Entwicklung geeigneter Habitats und Lebensraumstrukturen ist von vornherein zu vermeiden, um keine günstigen Bedingungen für eine Besiedelung mit Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu schaffen.
3. Die Baustellenflächen sind bei Bedarf derart einzurichten, dass das Zuwandern von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten verhindert wird.
4. Gegebenenfalls bereits in das Baufeld eingewanderte Individuen der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten vor Baubeginn sind unter Beachtung der Regelung des § 40 Abs. 4 BNatSchG und der artenschutzrechtlichen Regelungen zu vergrämen oder abzusammeln und in geeigneten Bereichen freizulassen, in denen sie nicht gefährdet sind und ihnen keine Konkurrenz durch angestammte Artgenossen oder Arten droht oder sie eine Konkurrenz für andere Arten darstellen. Diese Bereiche müssen zuvor auf ihre Eignung hin untersucht und ggf. entsprechend hergerichtet werden. Ggf. muss hierzu eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden.

Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie müssen verpflanzt oder in Form ganzer Soden von ihren Wuchsorten entnommen und an geeigneter Stelle angepflanzt werden.

In Verbindung mit Schritt 4 ist ggf. die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen.

Die fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung berät die bauausführende Bauleitung in Bezug auf alle im Baustellenbereich notwendigen Vorkehrungen, Maßnahmen und Aktivitäten im Hinblick auf den Umwelt- bzw. Naturschutz sowie in Bezug auf die

Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und die Überwachung der am Bau beteiligten Personen.

Nachfolgend werden die Gesichtspunkte näher beschrieben, die während der Vorbereitung und des Betriebes der Baustelle zu beachten sind, um die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG oder die Entstehung eines Umweltschadens gem. USchadG i.V.m. § 19 BNatSchG zu vermeiden. Je nach betroffener Art und den Umständen des Einzelfalles sind individuelle Lösungen zu finden, die in der Regel der Einbeziehung von Spezialisten bedürfen.

3. AUFGABEN DER UMWELTBAUBEGLEITUNG WÄHREND DER BAUVORBEREITUNG UND DER BAUPHASE

Eine Problematik des besonderen Artenschutzes sowie des Umweltschadensrechtes liegt darin, dass durch die Räumung der Vegetation auf der Fläche des künftigen Baufeldes neue Lebensräume für Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten geschaffen werden können. Besonders die unten aufgeführten Arten können die entstehenden weitgehend vegetationsfreien Räume erfahrungsgemäß sehr rasch besiedeln. Sie nutzen sie zur Nahrungsgewinnung, zur Fortpflanzung und zur Jungenaufzucht. Wechselkröten und Gelbbauchunken treten beispielsweise auch auf Baustellen auf, wenn sie dort flache, besonnte Klein- und Kleinstgewässer antreffen, in denen sie ablaichen können.

Typische Beispiele für diese Arten sind:

Amphibien: Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kammmolch

Reptilien: Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter

Vögel: Kiebitz, Flussregenpfeifer, Heidelerche

Falter: Nachtkerzenschwärmer, Spanische Flagge

Befinden sich Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten auf der Baustelle, kann der weitere Betrieb der Baustelle zu Konflikten mit dem Artenschutz- und/oder dem Umweltschadensrecht führen. Dabei können Individuen direkt geschädigt oder getötet werden, sie können Störungen durch Immissionen, Lärm oder Beunruhigungen infolge der Bautätigkeiten erleiden, oder es entfallen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie können durch die Bautätigkeit beseitigt, sie oder ihre Standorte geschädigt werden. Sind darüber hinaus Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie präsent, könnte ein Umweltschaden eintreten, wenn ihr Verlust erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Art hat.

Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, in Abstimmung mit der bauausführenden Bauleitung, bei einem bekannten Vorkommen möglicher Besiedler vegetationsarmer oder -freier Flächen in der Umgebung der Baustelle bei Baubeginn bzw. bei den ersten Arbeiten zur Baufeldfreimachung Vorkehrungen und Maßnahmen zu veranlassen,

damit sich die Arten nicht ansiedeln und diese nicht durch den Baubetrieb gefährdet werden können.

Sämtliche naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen sind ggf. mit der zuständigen Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

3.1 BEACHTUNG GEEIGNETER ZEITRÄUME FÜR BAUVORBEREITUNGS- UND BAUMASSNAHMEN

Im Vorfeld der Baumaßnahme hat die Umweltbaubegleitung in Zusammenarbeit mit der bauausführenden Bauleitung insbesondere den Zeitraum der Baustellenvorbereitungsmaßnahmen³² festzulegen, in dem eine Schädigung von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten vermieden werden kann. Dabei sind die Maßnahmen des Artenschutzes und die Vorkehrungen zur Vermeidung von Umweltschäden umzusetzen, die den Bauablauf und entsprechende Schutzvorkehrungen betreffen, soweit solche in den Unterlagen enthalten sind oder im Rahmen der artenschutz- und umweltschadensrechtlichen Prüfungen nach diesem Handlungsleitfaden neu aufgenommen wurden.

Voraussetzung für die Baufeldvorbereitung ist, dass die erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) planmäßig umgesetzt wurden und bereits ihre ökologische Funktion erfüllen, und zwar unabhängig von den Vorkehrungen und Maßnahmen, die im Baufeld ergriffen werden müssen.

Eine Beeinträchtigung von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten kann am sichersten vermieden werden, indem die Bauvorbereitungs- und möglichst auch die Baumaßnahmen (soweit dies technisch und vom Bauablauf her möglich ist) in Zeiträumen ausgeführt werden, in denen die Arten auf den offenen Bauflächen nicht präsent sind. Diese Zeiträume liegen meistens

- außerhalb der Vegetationsperiode,
- außerhalb der Brutsaison oder
- außerhalb artspezifischer Aktivitätszeiten.

Allerdings können sich auch Arten auf der Baustelle befinden, die dort Winterruhe halten. Beispiele sind Winterquartiere von Fledermäusen in Bäumen, Höhlen, Stollen oder Gebäuden, Winterquartiere von Eidechsen, Überwinterungsräume von Amphibien, Winterruheplätze von Haselmäusen oder Feldhamstern in Erdhöhlen und Erdbauen, Überdauerungsstadien des Hirschkäfers und sonstiger streng geschützter totholzbewohnender Käferarten in Mulmhöhlen.

³² einschließlich Baustellenzuwegungen

3.2 VERMEIDUNG DER ENTWICKLUNG GEEIGNETER HABITATE

Wenn sichergestellt ist, dass keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten auf der Baustelle vorkommen, ist weiterhin dafür zu sorgen, dass keine Habitate entstehen, die für sie geeignet sind. Es muss verhindert werden, dass Strukturen entstehen, die als Versteck-, Sonn-, Brut-, Laich-, Nahrungsplätze usw. dienen könnten.

3.3 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER BESIEDLUNG GERÄUMTER FLÄCHEN

Nach der Räumung der Baustellenflächen ist es häufig auf Grundlage der Maßnahmenplanung erforderlich zu verhindern, dass diese Flächen von den in Kap. 3 genannten Arten, die auf offenen Flächen leben, besiedelt werden. Bodengebundene Tierarten können durch Leit- und Sperreinrichtungen daran gehindert werden, in die Baustellenflächen einzuwandern. Zum Bau von Schutzzäunen für Amphibien liegen umfangreiche Praxiserfahrungen vor (z. B. MAmS, M AQ³³, Amphibien schützen - Leitfaden für Schutzmaßnahmen an Straßen³⁴). Zum Bau von Schutzzäunen für Eidechsen finden sich detaillierte Hinweise bei Laufer (2014, S. 116f).

Leit- und
Sperreinrichtungen

Nach der Errichtung der Leit- und Sperreinrichtungen ist die Baufläche darauf hin abzusuchen, ob noch Exemplare von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten vorkommen. Diese sind notfalls abzusammeln und in geeigneten Lebensräumen auszusetzen (siehe Kap. 3.4).

Die Funktion der Leit- und Sperreinrichtungen ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Vegetation an den Zaun heranwächst, welche es den Tieren ermöglicht, den Zaun zu überklettern.

Ferner sollte das Baufeld für potentielle Besiedler so unattraktiv wie möglich gestaltet werden. Falls Exemplare von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten im Baufeld auftreten, sind diese vor Baubeginn umzusiedeln (vgl. Kap. 3.4).

Sonstige Maßnahmen

3.4 UMSIEDLUNG VON ARTEN VOR BAUBEGINN

Befinden sich Exemplare von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten auf der bereits geräumten Baustelle, sind diese auf Grundlage der Zulassungsunterlagen oder der im Rahmen der artenschutz- und umweltschadensrechtlichen Prüfungen nach diesem Leitfaden erstellten Unterlagen von der Baustelle zu entfernen. Entsprechende Verfahren sind die Vergrämung, der Fang und bei Pflanzen das Versetzen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wobei auch hier die

³³ BMVBW (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) - Ausgabe 2000.

FGSV (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungsbilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) - Ausgabe 2008.

³⁴ Innenministerium Baden-Württemberg (2009).

artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Vergrämung

Das Ziel der Vergrämung ist es, den Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten³⁵. Sie kann nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterruhe durchgeführt werden und benötigt einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf vor Baubeginn. Die Vergrämungsmethoden sind nach dem aktuellen Stand der Technik mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei einer Vergrämung sind in der Regel vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da die ursprünglichen Lebensräume verloren gehen. Die Lebensräume, in die die Tiere übersiedeln sollen, müssen bereits zum Zeitpunkt der Vergrämung funktionsfähig sein. Sie müssen ausreichende Kapazitäten besitzen und ausreichend attraktiv sein, um die neu zuwandernden Individuen aufnehmen zu können.

Fang

Können die Tiere nicht vollständig vergrämt werden, müssen sie abgesammelt oder gefangen werden. Der Fang hat so schonend wie möglich zu erfolgen und muss von Fachleuten durchgeführt werden. Die Tiere müssen in für sie geeignete Bereiche freigelassen werden; ggf. sind diese vorher entsprechend herzurichten. Insbesondere ist vorher zu prüfen, ob die Flächen, die für die Freilassung vorgesehen sind, von der Art oder anderen Arten bereits besiedelt sind. Ist bereits eine Population der Art oder eine andere Art mit sich überlappenden Habitatsprüchen vorhanden, kann es je nach der Besiedlungsdichte und dem Verhalten der Art zu inter- oder innerartlicher Konkurrenz um Ressourcen, zu Dichtestress und zu Revierkämpfen kommen.

Versetzen von Pflanzen

Bestände von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie können geborgen werden, indem sie als Ganzes entnommen, als Soden verpflanzt, oder zumindest die fortpflanzungsfähigen Pflanzenteile (Rhizome³⁶, Samen) gewonnen und an den für die jeweilige Pflanzenart geeigneten Standorten eingebracht werden.

Bei der Vergrämung, dem Fang von Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten oder der Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie der Entnahme von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder ihrer Entwicklungsformen ist gem. § 4 Satz 2 FStrG ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

3.5 VORGEHEN BEI BAUUNTERBRECHUNGEN

Längere Bauruhen treten beispielsweise bei Straßen auf, die in mehreren Bauphasen oder bei einer Abschnittsbildung errichtet werden. Ferner treten Bauruhen nahezu regelmäßig im Winter ein. Durch Sukzession können sich auf dem nicht bebauten Planum³⁹

³⁵ vgl. Laufer (2014), S. 113

³⁶ Rhizom: meist unterirdisch oder dicht über dem Boden wachsendes Sprossachsensystem, das zur vegetativen Vermehrung befähigt ist.

³⁹ eben (plan) bereitgestellte Oberfläche, auf der (weitere) Baumaßnahmen stattfinden

Lebensräume für Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten entwickeln.

Zeichnet sich ab, dass eine längere Bauruhe eintritt, ist das Baufeld so herzurichten, dass es unattraktiv für Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten ist. Gleiches gilt auch für Bodenmieten, Abraum- oder Baustoffzwischenlager, die oft mehrere Jahre lang sich selbst überlassen bleiben. Sehr wirksam ist die Einsaat einer kräuterfreien Grasmischung auf einem sorgfältig hergestellten Planum. Es ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

Wenn bei Bauunterbrechungen keine Maßnahmen durchgeführt werden, ist nicht auszuschließen, dass Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten, die auf dem Baufeld geeignete Habitatstrukturen vorfinden, in das ruhende Baufeld einwandern und bei Wiederaufnahme der Bautätigkeit wieder daraus vergrämt werden müssen. Auch durch die Entwicklung der Vegetation können Lebensräume entstehen, die bestimmten Arten als Habitate dienen.

4. RISIKOMANAGEMENT UND MONITORING

Unter Risikomanagement ist gemäß den RLBP (S. 47 f) “die systematische Erfassung und Beurteilung von Risiken sowie die Steuerung von Gegenmaßnahmen insbesondere bei Prognoseunsicherheiten im Zusammenhang mit zulassungsrelevanten Beeinträchtigungen von geschützten Arten und Natura 2000-Gebieten” zu verstehen. Es umfasst die integrierte Bauablaufplanung und Umweltbaubegleitung, die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (“Monitoring”) sowie die vorausschauende Planung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen.

Mit einem Monitoring wird allgemein die Überwachung bestimmter CEF- und FCS-Maßnahmen bezweckt, um bei bestehenden Prognoseunsicherheiten die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nachzuweisen. Stellt sich der beabsichtigte Erfolg von geplanten CEF- oder FCS-Maßnahmen nicht ein, sind im Rahmen eines Risikomanagements konkrete Maßnahmen zur Gegensteuerung vorzusehen, um die Risiken für die betroffenen Arten und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wirksam auszuräumen bzw. um einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten wirksam sicherzustellen.

4.1 ARTENSPEZIFISCHES KONTROLL-PROGRAMM WÄHREND DER BAUVORBEREITUNG UND -AUSFÜHRUNG

Baustellen sind nach einer entsprechenden fachkundigen Einschätzung nicht nur bei der Bauvorbereitung, sondern auch während der Bauphase auf das Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten zu kontrollieren, um durch die Bautätigkeit die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG oder von Umweltschäden gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Diese Kontrolle kann sich auf die gemäß Teil B ermittelten und solche Arten beschränken, die bei der Bauvorbereitung angetroffen wurden bzw. deren Vorkommen aufgrund

der Eignung des Baufeldes als Habitat zu erwarten sind (vgl. die beispielhaft aufgeführten Arten in Kap. 3). Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach den Verhaltensweisen der Arten und ist einzelfallbezogen zu regeln.

4.2 KORREKTUR- UND VORSORGEMASSNAHMEN

Werden auf der Baustelle Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten angetroffen, für die sich artenschutz- oder umweltschadensrechtliche Probleme ergeben könnten, ist erneut zu prüfen, auf welche der in Kap. 2 beschriebenen Maßnahmen zurückgegriffen werden muss. Nötigenfalls müssen sie ergänzt und verbessert werden. Möglicherweise müssen auch die Kontrolle und Wartung von Schutzeinrichtungen intensiviert sowie angetroffene Individuen abgesammelt und in geeignete Lebensräume verbracht werden. Darüber hinaus ist ggf. in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, ob weitergehende Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

4.3 RISIKOMANAGEMENT UND KONTROLLPROGRAMM BEI BAUUNTERBRECHUNGEN

Kommen in der Umgebung des ruhenden Baufeldes Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten vor, und entwickelt sich dort eine Vegetation, die diesen Arten als Habitat dienen kann, besteht die Gefahr, dass sie in das ruhende Baufeld einwandern. Bei Wiederaufnahme der Bautätigkeit müssen dann unter Umständen erneut die in Kap. 2 beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen durchgeführt werden, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG oder die Entstehung eines Umweltschadens gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Das ruhende Baufeld ist regelmäßig auf das Vorkommen der erwartbaren Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten zu kontrollieren. Es wird empfohlen, durch regelmäßige Pflegemaßnahmen, Steuerung der Sukzession oder durch entsprechend angepasste Bepflanzung zu verhindern, dass sich für die identifizierten Arten günstige Habitatbedingungen einstellen.

Leitfaden Artenschutz- und Umweltschadensrecht bei zugelassenen Straßenbauvorhaben Flussdiagramm Artenschutz und Umweltschadensrecht

Zugelassenes Vorhaben
(Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, Bebauungsplan einschließlich Fachplänen)

Artenschutz

Umweltschadensrecht

Obligatorische Arbeitsschritte der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung nach ELA

Die Prüfung kann sich auf erkennbare Defizite und offensichtliche Unstimmigkeiten in den vorhandenen Unterlagen beschränken

<p>Prüfschritt A1: Vorprüfung der vorhandenen Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Sichtung des Planfeststellungsbeschlusses, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und weiterer fachlicher Unterlagen 	<p>Prüfschritt A2: Plausibilitätskontrolle der Vorgaben (Planfeststellungsbeschluss, LBP einschließlich Artenschutzbeitrag, Maßnahmenblättern und Plan) durch Ortsbesichtigung</p>
<p>Folgende Fachbeiträge müssen vorhanden sein (i.d.R. Bestandteile des Artenschutzbeitrages):</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfassung und Bewertung der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten Prüfung der Zugriffsverbote Herleitung und Begründung der Maßnahmenkonzeption 	<ul style="list-style-type: none"> Fachliche Einschätzung des Vorkommens zusätzlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Ergebnis:
Bestehen in der örtlichen Situation keine erkennbaren Defizite bei der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung?

ja →

↓ nein

Prüfschritt A3: Prüfung der Zugriffsverbote

Ergänzende Untersuchungen:

- Auswahl der zu untersuchenden Artengruppen
- Festlegung von Untersuchungsmethoden, -gebiet und -zeitraum
- Durchführung, Auswertung und Dokumentation der Geländeerhebungen

Prüfung der Zugriffsverbote:

- Tötungs- und Verletzungsverbote
- Störungsverbote
- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen

Ergebnis:
Ist mit einem Vorkommen zusätzlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nicht zu rechnen und wird ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vermieden?

ja →

↓ nein

Prüfschritt A4: Überprüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes

- Vereinbarkeit des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes mit den Zugriffsverboten
- Mögliche Mehrfachfunktionen des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes

Ergebnis:
Sind die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend und geeignet, um die Zugriffsverbote einzuhalten?

ja →

↓ nein

Prüfschritt A5: Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes

- Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:
 - baulich-konstruktiv
 - bauzeitlich
- Änderung und Anpassung von Kompensationsmaßnahmen
- Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)
- Überarbeitung des Kompensationskonzeptes

Ergebnis:
Wird ein Verstoß gegen Zugriffsverbote vermieden?

ja →

↓ nein

Prüfschritt A6: Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

- Ausnahmevoraussetzungen:
 - Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses
 - Fehlen zumutbarer Alternativen
 - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten
- ggf. Entwicklung von kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Ergebnis:
Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor?

ja ↓

Prüfschritt R: Abstimmung der erforderlichen Rechtsverfahren

Fall A:
Zusätzliche ergänzende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen, Änderungen des Kompensationskonzeptes

- verwaltungsverfahrenrechtliche Entscheidung (z. B. Absehensentscheid, Plangenehmigung, ergänzendes Planfeststellungsverfahren)
- planfeststellungsersetzender Bebauungsplan

Fall B:
Ausnahme ggf. mit FCS-Maßnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

- artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren
- verwaltungsverfahrenrechtliche Entscheidung (z. B. Absehensentscheid, Plangenehmigung, ergänzendes Planfeststellungsverfahren)
- planfeststellungsersetzender Bebauungsplan

→

↓ nein

Projekt in der planfestgestellten Form nicht realisierbar

Entwurf des Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes (LAP), ggf. Umweltaubegleitung in der Bauphase

Entwurf des Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes (LAP), ggf. Umweltaubegleitung in der Bauphase

Entwurf des Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes (LAP), ggf. Umweltaubegleitung in der Bauphase

Obligatorische Arbeitsschritte der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung nach ELA

Die Prüfung kann sich auf erkennbare Defizite und offensichtliche Unstimmigkeiten in den vorhandenen Unterlagen beschränken

<p>Prüfschritt U1: Vorprüfung der vorhandenen Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Sichtung des Planfeststellungsbeschlusses, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und weiterer fachlicher Unterlagen 	<p>Prüfschritt U2: Plausibilitätskontrolle der Vorgaben (Planfeststellungsbeschluss, LBP einschließlich Artenschutzbeitrag, Maßnahmenblättern und Plan) durch Ortsbesichtigung</p>
<p>Folgende Fachbeiträge müssen vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfassung und Bewertung von Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume sowie der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> Fachliche Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und von Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie

Ergebnis:
Bestehen in der örtlichen Situation keine erkennbaren Defizite bei der Abarbeitung der umweltschadensrechtlichen Prüfung?

ja →

↓ nein

Prüfschritt U3: Prüfung, ob - potentiell - ein Umweltschaden eintreten könnte

Ergänzende Untersuchungen:

- Auswahl der zu untersuchenden Artengruppen
- Festlegung von Untersuchungsmethoden, -gebiet und -zeitraum
- Durchführung, Auswertung und Dokumentation der Geländeerhebungen

Prüfung, ob - potentiell - ein Umweltschaden eintreten könnte:

- Wirkungsmerkmale des Vorhabens
- Beschreibung und Bewertung des potentiellen Schadens

Ergebnis:
Ist mit einem Vorkommen zusätzlicher Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie sowie von Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie nicht zu rechnen und wird ein Verstoß gegen die Vorgaben des Umweltschadensrechtes vermieden?

ja →

↓ nein

Prüfschritt U4: Überprüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes

- Eignung des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden
- Mögliche Mehrfachfunktionen des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes

Ergebnis:
Sind die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend und geeignet, um Umweltschäden zu vermeiden?

ja →

↓ nein

Prüfschritt U5: Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes

- Entwicklung eines Vermeidungskonzeptes:
 - baulich-konstruktiv
 - bauzeitlich
- Änderung und Anpassung von Kompensationsmaßnahmen

Ergebnis:
Werden Umweltschäden vermieden?

ja ↓

Prüfung, ob Rechtsverfahren erforderlich

- verwaltungsverfahrenrechtliche Entscheidung (z. B. Absehensentscheid, Plangenehmigung, ergänzendes Planfeststellungsverfahren)
- planfeststellungsersetzender Bebauungsplan

←

↓ nein

Projekt in der planfestgestellten Form nicht realisierbar



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR